

## **Tagesordnung der 3. Sitzung des Kreisausschusses**

**Dienstag, 09.12.2014, 18:00 Uhr**

**im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentlicher Teil**

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Beratung der Haushaltssatzung 2015
3. Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 9. Änderungssatzung (2015)
4. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 9. Änderungssatzung (2015)
5. Vorstellung und Beratung der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" und III/8 "Baalers Riedelland und obere Rurniederung" im Hinblick auf die Offenlage der Landschaftspläne
6. Anpassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg
7. Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
8. Beteiligung des Kreises Heinsberg an den Mehrkosten zur Sanierung und zum Umbau des Forums Vogelsang
9. Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg
10. Errichtung eines Bildungsgangs am Berufskolleg Erkelenz
11. Errichtung eines Bildungsgangs am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik, Geilenkirchen
12. Bericht der Verwaltung
13. Anfragen

### **Nichtöffentlicher Teil**

14. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Heinsberg für naturschutzfachliche Zwecke
15. Vertrag über die krankengymnastische Behandlung von Schülerinnen und Schülern der Rurtal-Schule Heinsberg-Oberbruch

16. Abschluss eines Rahmenvertrages über die Lieferung und den Einbau digitaler Funkgeräte
17. Vergabe eines Auftrags zur Lieferung einer Langzeitdokumentationsanlage für die Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst
18. Vergabe eines Auftrags zur Lieferung eines Holzhäckslers für die Kreisstraßenmeiterei in Scheifendahl
19. Beschaffung eines Kraftfahrzeuges für die Rurtal-Schule Heinsberg-Oberbruch
20. Bericht der Verwaltung
21. Anfragen

## Sitzung des Kreisausschusses am 09.12.2014

### Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

#### Öffentlicher Teil

##### **TOP 2: Beratung der Haushaltssatzung 2015**

Abstimmungsergebnis im Finanzausschuss: wird nachgereicht

##### **TOP 3: Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 9. Änderungssatzung (2015)**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt und Verkehr: einstimmig beschlossen

##### **TOP 4: Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 9. Änderungssatzung (2015)**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt und Verkehr: einstimmig beschlossen

##### **TOP 5: Vorstellung und Beratung der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" und III/8 "Baaler Riedelland und obere Rurniederung" im Hinblick auf die Offenlage der Landschaftspläne**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt und Verkehr: bei 1 Nein-Stimme  
mehrheitlich beschlossen

##### **TOP 6: Anpassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales: einstimmig beschlossen

##### **TOP 9: Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg**

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: bei 3 Enthaltungen einstimmig beschlossen

##### **TOP 10: Errichtung eines Bildungsgangs am Berufskolleg Erkelenz**

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: einstimmig beschlossen

##### **TOP 11: Errichtung eines Bildungsgangs am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik, Geilenkirchen**

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: einstimmig beschlossen

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0540/2014

**Ausschussergänzungswahlen**

<b>Beratungsfolge:</b>	
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Herr Michael Schreiner hat sein Kreistagsmandat mit Wirkung zum 01.12.2014 niedergelegt. Die Einführung und Verpflichtung des Nachfolgers, Herrn Ullrich Wiehagen, ist für die Kreistagsitzung am 18.12.2014 vorgesehen.

Aufgrund der Mandatsniederlegung sind Neuwahlen für diverse Ausschüsse und Gremien vorzunehmen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Folgende Besetzungsvorschläge wurden seitens der Fraktion DIE LINKE unterbreitet:

<b>Ausschuss/Gremium</b>	<b>Mitglied</b>	<b>stv. Mitglied</b>
Kreisausschuss	Otten, Silke	Wiehagen, Ullrich
Rechnungsprüfungsausschuss	unverändert	Wiehagen, Ullrich
Jugendhilfeausschuss	unverändert	Wiehagen, Ullrich
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	unverändert	Wiehagen, Ullrich
Finanzausschuss	Marx, Jenny	Wiehagen, Ullrich
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz	Otten, Silke	Wiehagen, Ullrich

**Beschlussvorschlag:**

Den vorstehenden Ausschuss- und Gremienbesetzungen wird zugestimmt.

---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0538/2014

**Beratung der Haushaltssatzung 2015**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

02.12.2014	Finanzausschuss
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	ja
---------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz</b>	ja
-------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz</b>	nein
---------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 18.11.2014 in den Kreistag eingebracht und den Kreistagsabgeordneten ausgehändigt.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu dieser Kreistagssitzung und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW verwiesen. |

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0517/2014

**Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 9. Änderungssatzung (2015)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
16.09.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
27.11.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>ja</b>
----------------------------------	-----------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	<b>nein</b>
--------------------------	-------------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	<b>nein</b>
----------------------------	-------------

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbeauftragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 geregelt. Die Abfallsatzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnern des Kreises allgemein.

In diesem Jahr ergeben sich Änderungen in nur geringem Umfang, die zum einem zum besseren Verständnis der Satzungsbestimmungen für die Bürger beitragen sollen und zum anderen überholte Regelungen ersetzen.

In § 3 Abs. 7 wird ergänzend klargestellt, dass auf dem Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach aus Kapazitätsgründen die Höchstmenge von zwei Kubikmetern gilt und dies auch für die kostenlose Anlieferung von Sperrmüll über die kommunalen Berechtigungskarten von jeweils bis zu zwei Kubikmeter Sperrmüll gelten muss. Mehr als eine Berechtigungskarte **gleichzeitig** zu nutzen, um Sperrmüll kostenlos zu entsorgen, ist hier somit nicht möglich.

In Anlage 3 „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ wurden bei dem Entsorgungsunternehmen „Hückelhovener Bauschutt Recycling (HBR) bei den Abfallarten „Glas aus dem Baubereich“ und „Kunststoffe aus dem Baubereich“ die Einträge ergänzt. Zudem wurde hier das Entsorgungsunternehmen „Reterra GmbH, Erfstadt“, welches zwar außerhalb des Kreises Heinsberg liegt, sich jedoch an kommunalen Ausschreibungen im Kreisgebiet beteiligt und daher um Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages gebeten hatte, mit aufgenommen. Entsprechende Einträge erfolgten hier bei den „biologisch abbaubaren Abfällen“ und den „sonstigen Bioabfällen“. Weitere kleinere Änderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Als Anlage zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr ist der Entwurf der 9. Änderungssatzung mit der geänderten Anlage 3 zur Abfallsatzung sowie eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die 9. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigefügten Entwurfs wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0518/2014

**Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 9.  
Änderungssatzung (2015)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
16.09.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
27.11.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>ja</b>
----------------------------------	-----------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	<b>nein</b>
--------------------------	-------------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	<b>nein</b>
----------------------------	-------------

Mit Beschluss vom 16.09.2014 hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg für das Jahr 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wie bereits im letzten Jahr dargelegt, konnten aufgrund der Neuausschreibung des Transportes und der Entsorgung von Rest- und Sperrmüll und der hieraufhin ab dem 01.04.2013 laufenden Verträge erheblich günstigere Entsorgungskonditionen erzielt werden. Daraufhin konnten die Gebühren ab dem 01.01.2014 bereits deutlich reduziert werden. Allerdings musste zunächst noch eine Rückstellung für den Fall gebildet werden, dass im Rahmen des derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Abfallwirtschaftsplanes (AWP) ein erneuter Zuweisungszwang zu einer Verbrennungsanlage vorgeschrieben worden wäre, der eine mögliche Rückabwicklung des mit der Fa. Schönackers abgeschlossenen Vertrages erforderlich gemacht hätte.

Wie bereits mit der Gebührenkalkulation dargestellt wurde, ist diese Rückstellung nicht weiter erforderlich, da nach dem vorgelegten Entwurf des AWP die für den Kreis Heinsberg bestehenden Entsorgungsverträge unberührt bleiben. Die hierdurch bedingte Ersparnis kann somit im Jahr 2015 zur Senkung der Gewichtsgebühr eingesetzt werden.

Durch weitere Einsparungen beim Anlagenbetrieb und nunmehr nicht mehr vorzusehende Risikorückstellungen ist es – unter Berücksichtigung der fristgerechten Auflösung von Überschüssen –möglich, die Gewichtsgebühr für Rest- und Sperrmüll auf der Basis der kalkulierten Abfallmengen für das Jahr 2015 von 132,- €t noch einmal um 29,- €t auf **103,- €t** zu senken. Dies bedeutet eine Gebührenreduzierung in Höhe von rund 22 % zum Vorjahr.

Die Grundgebühr, die sich nach den meldepflichtigen Einwohnern und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, ist den Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von 5,89 € auf 6,69 € je Einwohner wäre hiernach möglich. Diese deutliche Erhöhung ist u.a. dadurch bedingt, dass die Einwohnerzahlen aufgrund der

Fortschreibung der Bevölkerungszahl auf Basis des Zensus stark nach unten korrigiert wurden und somit die Gesamtkosten auf weniger Einwohner verteilt werden müssen, was automatisch zu einer höheren Grundgebühr führt. Da die Grundgebühr bereits im letzten Jahr um 0,89 €/je Einwohner angehoben werden musste, wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation zur Vermeidung einer zu starken Belastung der Kommunen durch den Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 16.09.2014 beschlossen, die Grundgebühr für das Jahr 2015 zunächst nur auf 6,30 €/je Einwohner zu erhöhen.

Aufgrund von vertraglichen Verbesserungen und verringerter Betriebskosten der Schadstoffumschlaganlage Gangel-Hahnbusch ist für das Jahr 2015 auch für die Schadstoffentsorgung eine Gebührenreduzierung möglich. Die Gebührenpauschale kann von 0,85 €/je Einwohner und Jahr nunmehr auf 0,75 €/je Einwohner und Jahr festgesetzt werden.

Insgesamt entspricht diese Gebührenveränderung einer **Senkung im Mittel um rd. 16 %**.

Auf die bereits zur letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr verteilten Unterlagen wird verwiesen. Als Anlage ist neben dem Entwurf der 9. Änderungssatzung eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

**zu § 4 Abs. 1**

*Änderung der Gebührenhöhe*

**zu § 4 Abs. 2:**

*redaktionelle Änderung*

**zu § 4 Abs. 3 und 4:**

*Änderung der Gebührenhöhe*

**zu § 5 Abs. 3:**

*redaktionelle Änderung*

**zu § 6 Abs. 2:**

*redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Abrechnungen der Grund- und Sonderabfallgebühren mit den Kommunen*

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die 9. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigefügten Entwurfs wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO beschlossen.

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0516/2014/1

**Vorstellung und Beratung der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" und III/8 "Baaler Riedelland und obere Rurniederung" im Hinblick auf die Offenlage der Landschaftspläne**

<b>Beratungsfolge:</b>	
27.11.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Die Aufstellung des Landschaftsplans (LP) II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 13.05.1993 beschlossen. In der Folge wurde das LP-Verfahren II/4 aus verschiedenen Gründen zurückgestellt. Die Aufstellung des LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 18.09.2008.

Um die landschaftsplanerische Zielsetzung in der Ruraue mit den Belangen der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft und der Erholungsnutzung abzustimmen, hat der Kreistag im Jahre 2009 beschlossen, die LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ gemeinsam zu erarbeiten und dabei eine partizipative und kooperative, durch Einbindung wichtiger Interessengruppen gekennzeichnete Planung umzusetzen. Aus diesem Grund ist dem eigentlichen LP-Verfahren eine Vorstudie (2009 - 2011) vorangestellt worden, welche dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 18.07.2011 vorgestellt wurde.

Mit der Ausarbeitung der Vorstudie sowie der LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ wurde das Planungsbüro Grontmij GmbH, Zweigstelle Mönchengladbach, beauftragt.

Um bereits in den Vorentwurfsstadien der LP nach Möglichkeit Konsens mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange zu erlangen, wurden bereits sehr frühzeitig Gespräche mit Vertretern der betroffenen Städte und Gemeinden, der Landwirtschaftskammer, des Landwirtschaftsverbandes, des Forstes, des Naturschutzes sowie der Unteren Jagdbehörde geführt. Ebenso fanden Beratungen in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen des Landschaftsbeirats sowie des Umwelt- und Verkehrsausschusses statt. So wurde bereits im Vorfeld wesentlichen Belangen der vorgenannten Stellen – insbesondere der Landwirtschaft – Rechnung getragen, indem die Naturschutzgebietskulisse auf notwendige Kernflächen reduziert und umfangreiche Ausnahmen festgesetzt wurden.

Die nach § 27 b des Landschaftsgesetzes (LG) vorgeschriebene frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.06.2013 für den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ am 19.06.2013 in Wassenberg und am 24.06.2013 in Heinsberg sowie für den LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ am 20.06.2013 in Hückelhoven und am 25.06.2013 in Heinsberg.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG wurde für den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie den LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ in der Zeit vom 21.06. - 21.10.2013 durchgeführt.

Dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr wurden bereits die Vorentwürfe zu den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ in seiner Sitzung am 18.09.2013 in den Grundzügen vorgestellt und über den damaligen Sachstand zu den LP-Verfahren berichtet.

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Bürger eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden überprüft und - soweit fachlich vertretbar - berücksichtigt.

Die unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken überarbeiteten Vorentwürfe wurden in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 22.09.2014 und des Landschaftsbeirats am 25.09.2014 vorgestellt und erörtert.

Die nunmehr vorgelegten Entwürfe der LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“, die in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr von Herrn Dipl.-Landschaftsökologe Martin Castor – Grontmij GmbH, Mönchengladbach – vorgestellt wurden, sind Ausfluss der Erörterungen in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen. Beide Arbeitsgruppen sind damit einverstanden, den jetzt vorliegenden Entwurf in das weitere Verfahren zu geben. Diese Entwürfe wurden ebenfalls in der Sitzung des Landschaftsbeirats am 24.11.2014 vorgestellt und beraten.

Als nächster Verfahrensschritt kann nunmehr die öffentliche Auslegung der LP-Entwürfe, die gemäß § 27 c LG für die Dauer eines Monats vorgenommen werden muss, voraussichtlich im 1. Quartal 2015 erfolgen. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Anregungen und Bedenken eingereicht haben, werden über die Auslegung benachrichtigt und erhalten gleichzeitig eine Rückmeldung, inwieweit ihre Anregungen und Bedenken in die LP-Entwürfe eingeflossen sind. Während der Auslegungsfrist können nochmals Anregungen und Bedenken vorgebracht werden, über die der Kreistag entscheidet. Gleichzeitig wird auch der Umweltbericht zum Landschaftsplan, der gemäß § 14 g des Gesetzes über die Umweltprüfung (UVPG) zu erstellen war, gemäß § 14 i Abs. 2 UVPG für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr sind als Anlagen eine Kurzfassung mit Hintergründen und Erläuterungen zu den LP sowie eine CD-ROM mit den Landschaftsplanentwürfen II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ (zu beiden LP: Satzungstext, Karte West und Ost, Umweltbericht, NSG-Steckbriefe mit einer Übersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorentwurf, Synopsen TÖB und Bürger) beigefügt.

Nach der Sitzung des Landschaftsbeirats und im Vorfeld der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr wurde im Entwurf zum Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und Untere Rurniederung“ im LSG 2.2-4 „Effelder Waldsee und Lago Laprello-Süd“ in Zone II das Verbot x) geändert. Die entsprechende Seite des Entwurfs ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügt. Der Beschlussvorschlag ist unter Berücksichtigung dieser Änderung wie folgt zu fassen:

**Beschlussvorschlag:**

Die Entwürfe der Landschaftspläne II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ in der vorgelegten Fassung einschließlich der sich aus der Anlage zur Kreisausschusssitzung ergebenden Änderung sowie die öffentliche Auslegung der LP II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ sowie des dazugehörigen Umweltberichts werden beschlossen. Änderungen aus redaktionellen Gründen sind mit diesem Beschluss abgedeckt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0532/2014

**Anpassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>	
26.11.2014	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	20.000,00 €/jährlich
<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1, 3.9
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 30.09.2014 dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2019 zugestimmt. Daraus sollten die betriebenen Migrationsfachdienste „Integrationsagentur für Migranten“ und „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ der Diakonie einen Zuschuss vom Kreis zu den Personal-, Sach- und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt jährlich 20.000,00 € erhalten.

Zu einem entsprechenden Vertragsabschluss ist es noch nicht gekommen, da der Superintendent des Kirchenkreises Jülich, Herr Sannig, und der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, Herr Hamann, in einem Schreiben vom 28.10.2014 eine beabsichtigte Neuausrichtung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich ab dem 01.01.2015 geschildert haben.

Aufgrund der starken Zunahme der asylsuchenden Menschen sowie der Zuwanderer im Kreis Heinsberg ist der Bedarf für eine persönliche Einzelfallberatung durch die Migrationsfachdienste „Flüchtlingsberatung“ und „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ der Diakonie mit dem dort vorhandenen Personal nicht mehr zu bewältigen. Das Angebot des betriebenen Migrationsfachdienstes „Integrationsagentur für Migranten“ erstreckt sich auf die strukturelle Arbeit im Sozialraum zur Verbesserung der Integrationsangebote und Strukturen im Sozialraum. Der Integrationsagentur sind einfallorientierte Beratungen an Ratsuchende aufgrund der Förderrichtlinien des Landes NRW untersagt. Das Diakonische Werk beabsichtigt, die Arbeit der Integrationsagentur mit Ablauf des 31.12.2014 einzustellen und mit den dadurch frei werdenden personellen Ressourcen eine Aufstockung in der Flüchtlingsberatung und der Migrationsberatung vorzunehmen.

Zur Umsetzung dieser Überlegungen sieht die Diakonie es jedoch als erforderlich an, dass der im Kreistag beschlossene neue öffentlich-rechtliche Vertrag ab dem 01.01.2015 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von insgesamt 20.000,00 € Bestand haben und auf die Migrationsfachdienste „Flüchtlingsberatung“ und „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ angepasst wird.

Die komplette Finanzierung dieser beiden Arbeitsbereiche durch Fördermittel von Europäischer Union, vom Bund und vom Land NRW sowie unter Einbeziehung eines Zuschusses des Kreises Heinsberg in Höhe von 20.000,00 € wird nicht möglich sein. Die Zuwendungen vom Land für die „Integrationsagentur für Migranten“ werden ab dem 01.01.2015 entfallen. Wie bisher wird die Diakonie zum Betrieb der Migrationsfachdienste Eigenanteile in nicht geringem Umfang beisteuern.

Wegen der Neuausrichtung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich ab dem 01.01.2015 werden keine Mehraufwendungen über die 20.000,00 €/Jahr hinaus beim Kreis Heinsberg geltend gemacht.

Der bisherige Vertragsentwurf wurde dementsprechend angepasst.

Der neue Vertragsentwurf ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg mit den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0542/2014

**Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen wurde am 19.12.2013 beschlossen und ist seit dem 01.02.2014 in Kraft.

Mit Schreiben vom 25.08.2014 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. (Fachvereinigung) eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt (Anlage 1 der Einladung zur Kreisausschusssitzung). Der Antrag wird überwiegend mit dem zum 01.01.2015 beschlossenen Mindestlohn, aber auch mit den gestiegenen Kosten des Taxigewerbes (Anschaffungskosten Fahrzeuge, Reparaturen, Versicherung) begründet.

Die Verwaltung hat zunächst alle Taxiunternehmen im Kreis Heinsberg mit einer Umfrage an der Meinungsbildung zur Entwicklung eines Vorschlages zur Änderung des Taxentarifs beteiligt. Von 21 Unternehmen haben 16 geantwortet und sich für eine Erhöhung ausgesprochen.

Anschließend hat man sich einen Überblick über die Tarife der umliegenden Kreise und Städte verschafft. Es ist festzustellen, dass in allen Nachbarkommunen unabhängig von der Aktualität des bisherigen Tarifs durchweg eine Erhöhung von etwa 25 % beantragt wurde. Es ist davon auszugehen, dass bei weitestgehend allen Genehmigungsbehörden in NRW aufgrund des kommenden Mindestlohns ähnlich lautende Erhöhungsanträge gestellt wurden.

Nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Somit sind die Tarife regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob die Unternehmer bei den steigenden Kosten in der Lage sind, ihr Unternehmen den Vorschriften entsprechend und auch wirtschaftlich zu führen.

Das Taxi stellt gerade in der hier ländlich geprägten Region ein bedeutendes Element zur Wahrung der Mobilität für Teile der Bevölkerung dar, die nicht über ein eigenes Kraftfahr-

zeug verfügen oder beispielsweise bei Besuchen der Gastronomie oder von Diskotheken darauf verzichten. Auch im Bereich der Krankenfahrten übernimmt das Taxi eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge, um Menschen zu Ärzten oder zu regelmäßigen Behandlungen (z. B. zur Dialyse) zu befördern.

Alles in allem dürfen die Kosten für die Nutzung eines Taxis nicht in der Form steigen, dass es für die Fahrgäste nicht mehr bezahlbar wird und somit an Attraktivität verliert. Hier muss aus Sicht der Verwaltung eine maßvolle Anpassung vorgenommen werden, die beiden Interessensgruppen gerecht wird.

Die Fachvereinigung hat es in ihrem letzten Antrag im April 2013 bereits für notwendig ersehen, im Vorgriff auf eine *möglicherweise erst in 2014 in Kraft tretende Mindestlohnregelung angemessene Erhöhungen des Tarifes vorzunehmen*. Hier war man jedoch noch von bis zu 40 prozentigen Kostensteigerungen ausgegangen. Der Deutsche Taxi- und Mietwagenverband e. V. (BZP) geht in einer Stellungnahme vom 13.09.2014 von Kostensteigerungen aufgrund des Mindestlohns von 25 % aus. Der Kreis Heinsberg ist dem Antrag von April 2013 weitestgehend gefolgt und hat den Tarif zum 1. Februar 2014 um durchschnittlich 10,7 % erhöht. Somit hält die Verwaltung eine Erhöhung des Tarifs um die im Antrag überwiegend aus Gründen des Mindestlohnes geforderten weiteren 25 % für nicht angemessen.

Die Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK) hat in ihrer Stellungnahme u. a. auf die mit jeweils 0,6 % nur sehr geringe Steigerung der Verbraucher- und Kraftfahrerpreisindizes seit der letzten Erhöhung im Februar 2014 hingewiesen. Dies stehe im engen Zusammenhang mit den Kraftstoffpreisen, die seit dem Inkrafttreten des aktuellen Tarifs um 1,2% (Diesel) gesunken seien.

Bei der Erhöhung des Tarifelements Grundgebühr (bisher 5,50 EUR inkl. 2 km Fahrtweg) mahnt die IHK, dass ein zu hoher Einstiegspreis (beantragt wurden 6,90 EUR inkl. 2 km) Fahrgäste eher abschrecken könne und eine Erhöhung dieses Elements mit Augenmaß gewählt werden sollte.

Bei der Anpassung des Zuschlags für ein Großraumtaxi gibt die IHK zu bedenken, dass der Fahrgast sich die berechtigte Frage stellen könnte, warum er hier sozusagen doppelt für die gleiche Fahrleistung den „Mindestlohnzuschlag“ von fast 25 % zahlen soll; beim Zuschlag für die Nutzung eines Rollstuhlfahrzeugs könne dies durch den zeitlichen Mehraufwand noch vertretbar sein, wobei zu berücksichtigen gilt, dass für viele Menschen mit Behinderung barrierefreie Verkehrsangebote von entscheidender Bedeutung zur Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben sind.

Die IHK kommt in ihrer Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, dass es bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte den schwierigen Weg zu suchen gilt, der die finanzielle Belastbarkeit des Fahrgastes auf der einen Seite und die wirtschaftliche Situation des Taxigewerbes auf der anderen Seite berücksichtigt. Sie empfiehlt eine stufenweise Umsetzung über einen Zeitraum von mehreren Jahren – auch unter Beachtung der bereits erfolgten Erhöhung zu Beginn des Jahres sowie der allgemeinen Preissteigerung.

Ein Vergleich der beantragten Erhöhungen umliegender Kreise ergibt, dass durch die Fachvereinigung bei allen Tarifen eine Erhöhung der einzelnen Elemente um jeweils 25% beantragt wurde; wie „alt“ der bestehende Tarif war, wurde dabei nicht berücksichtigt.

Der Kreis Heinsberg hat durch die im Dezember 2013 durch den Kreistag beschlossene Erhöhung den aktuellsten Tarif und somit sind im Vergleich zu den Nachbarkommunen die jüngsten Kostensteigerungen berücksichtigt. Dies führt unweigerlich dazu, dass der Tarif des Kreises im regionalen Vergleich auch am höchsten ist. Bei einer antragsgemäßen Entscheidung

würde das sich auf den Fahrpreis am meisten auswirkende Element „Preis je Kilometer Fahrtweg“ um 50 ct verteuert und etwa 20-30 ct höher sein als in vergleichbaren Nachbarkommunen. Die Bedingungen hier sind jedoch nicht sonderlich anders, so dass bei dem erarbeiteten Tarifvorschlag auch eine Annäherung an Nachbarkommunen angestrebt wurde.

Unter Abwägung der vorgenannten Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, den Taxentarif wie folgt zu ändern:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| <b>a) Grundpreis</b> einschließlich einer Wegstrecke von 2,00 km  | 6,50 EUR<br>(↗ 18,2 %)  |
| <br>  |                         |
| <b>b) Wegstreckenentgelt</b>  |                         |
| - Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr  | 2,00 EUR<br>(↗ 11,1 %)  |
| - Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr<br>sowie an Sonn- und Feiertagen   | 2,10 EUR<br>(↗ 10,5 %)  |
| <br>  |                         |
| <b>c) Wartezeiten</b>   |                         |
| Diese sind verkehrsbedingte und vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 10,29 Sekunden berechnet. Dies entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von | 35,00 EUR<br>(↗ 16,7 %) |
| <br>  |                         |
| <b>d) Zuschläge</b>   |                         |
| - für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) oder für die ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von    | 7,50 EUR<br>(↗ 15,4 %)  |
| - für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von   | 7,50 EUR<br>(↗ 15,4 %)  |
| - für die Zahlung mit Karte (EC-/Geld-/Kreditkarte) kann ein Zuschlag zum Grundpreis erhoben werden in Höhe von   | 1,30 EUR<br>(↗ 30,0 %)  |

Im gesamten Durchschnitt entspricht dies einer Erhöhung um 17 %.

Eine Gegenüberstellung der zurzeit gültigen Fassung des Taxentarifs und des Entwurfs ist der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 2 beigelegt. Neue bzw. geänderte Textpassagen sind im Taxentarif unterstrichen. Entwürfe der Änderungsverordnung und des neuen Verordnungstextes sind der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlagen 3 und 4 beigelegt.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen - Direktion in Köln - hat auf Nachfrage bestätigt, dass auch eichtechnisch keine Einwände gegen die beabsichtigte Neuregelung bestehen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg wird in der der Einladung zur Kreisausschusssitzung beigefügten Fassung beschlossen.

# FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN

## Taxi-Mietwagen e.V.

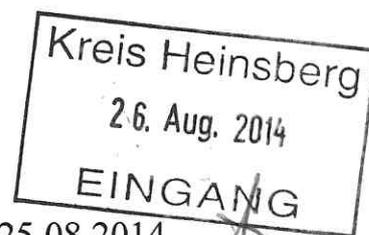
Siemensstr. 1 40789 Monheim Telefon (02173/9599-0) Telefax (02173/9599-25)

E-Mail: [info@FP-Nordrhein.de](mailto:info@FP-Nordrhein.de) <http://www.eurotaximesse.de>

Landrat des  
Kreises Heinsberg  
Straßenverkehrsamt  
Valkenburger Str. 45

52525 Heinsberg

Monheim, den 25.08.2014



28.08.

Erhöhung des derzeit gültigen Taxitarifes für den Kreis Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04. Juli 2014 hat der Deutsche Bundestag die Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zum 01. Januar 2015 beschlossen, der Bundesrat hat diesem Gesetz am 11. Juli 2014 zugestimmt. Das Gesetz sieht branchenübergreifend die Einführung eines Mindestlohnes von 8,50 Euro pro Stunde vor. Da es im Taxigewerbe zurzeit keinen Tarifvertrag repräsentativer Tarifvertragsparteien gibt, gilt auch keine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016. Nach der derzeitigen Rechtslage müssen daher alle Taxiunternehmer ab dem 01. Januar 2015 den Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde bezahlen. Beachten Sie bitte dabei, dass aufgrund der Vielzahl von Tariferhöhungsanträgen die Eichämter Gelegenheit haben müssen, die Eichungen vor dem 01. Januar 2015 durchzuführen

Lohnkosten stellen im Taxigewerbe ca. 60% der gesamten Unternehmenskosten dar. Ein vom Deutschen Taxi- und Mietwagenverband e.V. (BZP) in Auftrag gegebenes Gutachten eines vereidigten Sachverständigen der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf hat ergeben, dass im Bundesdurchschnitt derzeit ca. 6,50 Euro brutto an Taxifahrer gezahlt werden. Dies deckt sich mit den Abfragen, die wir im Rahmen unserer Mitgliederversammlungen bei unseren Mitgliedern vorgenommen haben, dies deckt sich auch mit der Erfahrung des Unterzeichners aus arbeitsgerichtlichen Verfahren. Zwar gibt es gewisse Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Bereichen, im Laufe des Jahres gleichen diese sich nach unserer Erfahrung aber aus. Während im ländlichen Bereich fast ausschließlich Stundenlöhne gezahlt werden, werden in städtischen Bereichen häufig Umsatzbeteiligungen gezahlt, die aber aufgrund der sehr saisonalen und jahreszeitlichen Schwankungen auch nur zu einem

Stadtparkasse Düsseldorf Kto-Nr. 89 000 079 BLZ 300 501 10  
S.W.I.F.T.-Adresse DUSSEDDXXX IBAN: DE68300501100089000079  
Postbank Köln Kto-Nr. 505054-509 BLZ 370 100 50  
BIC: PBNKDEFF IBAN: DE20 3701 0050 0505 0545 09

Durchschnittslohn von ca. 6.00 Euro bis 6,50 Euro führen. Das bedeutet, dass bei der Einführung des Mindestlohnes auf 8,50 Euro bereits Steigerungen der Bruttolöhne zwischen 36 und 41% zu verzeichnen sind.

Unterstellt man einen derzeit gezahlten Stundenlohn von 6,50 Euro, dann stellt der Übergang auf 8,50 Euro bei den Arbeitgeberanteilen eine Steigerung von 242,28 Euro auf 316,85 Euro mit 30,78 % dar.

Bei den geringfügig Beschäftigten, die sowohl wegen der Betriebspflicht in Taxiunternehmen stets notwendig sind als auch aufgrund der Tatsache, dass die Fahrzeuge seit langem nicht mehr im 24 Stundeneinsatz benötigt werden, beträgt die gegenwärtige Pauschalabgabe, die ausschließlich vom Arbeitgeber zu tragen ist, 30% zuzüglich 2% für die Berufsgenossenschaft. Daraus ergibt sich, dass Arbeitgeber einen Lohnnebenkostenmehraufwand pro Stunde von über 30% haben, die zu den Steigerungen der Lohnkosten hinzukommen. Die Politik hat in der Vergangenheit immer argumentiert, der Lohn müsse so hoch sein, dass man davon leben könne, ohne aber aufzuzeigen, wie die Unternehmer denn diesen Lohn erwirtschaften sollen. Wenn man berücksichtigt, dass nach Veröffentlichungen in den Audio- und Printmedien sowie durch Parteivertreter rund 80% der Bevölkerung dafür sind, dass der Mindestlohn beschlossen wird, dann müssen diese Bürger natürlich auch bereit sein, den Unternehmen die Zahlung derartiger Löhne durch entsprechende Anhebung der Taxitarife zu ermöglichen.

Neben den vorstehenden Ausführungen zur Einführung des Mindestlohnes sind in der Zeit seit der Einführung des derzeit gültigen Taxitarifes die Kosten für die Anschaffung von Taxen ebenso gestiegen wie die Kosten für Ersatzteile, Zubehör und Pflegemittel. Auch die Kosten für Reparaturen, Inspektionen und Fahrzeugwäschen sind nicht unerheblich gestiegen. Gleiches gilt für den Kraftfahrerpreisindex als auch für den Verbraucherpreisindex.

Ein besonderes Problem stellen auch die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherungen für die Taxen dar. Deren Preise sind in der Vergangenheit stetig erhöht worden und liegen bei Fahrzeugen in der Haftpflicht und in der Vollkaskoversicherung bei einer Schadensfreiheitsklasse von 100% etwa zwischen 7.000,00 und 8.000,00 Euro pro Kalenderjahr. Auf eine Vollkaskoversicherung zu verzichten kann sich aber kein Taxiunternehmer erlauben, insbesondere nicht, wenn er Fahrpersonal einsetzt. Zu beachten ist auch, dass aus den Fahrgeldumsätzen natürlich auch das Personal in den Funkzentralen und Werkstätten zu finanzieren ist. Auch bei diesen Personen sind zum 01.01.2015 in einem Großteil der Fälle Lohnanpassungen vorzunehmen, da sehr häufig die Lohnhöhe in etwa der jetzigen Entlohnung der Fahrer entspricht. Wir gehen davon aus, dass bei einer Verweigerung der

beantragten Tarifierhöhungen in erheblichem Umfang Kündigungen erfolgen müssen, da die Unternehmer aufgrund der bisherigen Umsätze nicht in der Lage sein werden, Ihrem Personal den gesetzlich geforderten Mindestlohn zu zahlen. Da bereits in der Vergangenheit die Unternehmen an allen möglichen Stellen Kosteneinsparungen versucht haben vorzunehmen, sind diese Möglichkeiten bereits seit Jahren ausgereizt. Von daher ist eine erhebliche Erhöhung der derzeit bestehenden Taxitarife unumgänglich.

Für den Kreis Heinsberg beantragen wir folgende Erhöhung:

		<i>nicht</i>	
1. Grundgebühr	6,90 €	5,50	↑ 25 %
2. Kilometerentgelt werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr	2,30 €	1,80	27,7 %
3. Kilometerentgelt werktags von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	2,40 €	1,90	26 %
4. Wartezeit	37,50 €/Stunde	30,-	25 %
5. Rollstuhl	8,10 €	6,5	24,6 %
6. Großraumzuschlag	8,10 €	6,5	24,6 %
7. Kreditkartenzuschlag	1,30 €	1,-	20 %

Wir bitten darum, die Entscheidung über unseren Antrag so rechtzeitig herbeizuführen, dass die Tarifierhöhung ab dem 01. Januar 2015 umgesetzt wird. Unsere Mitgliedsunternehmen sind finanziell nicht in der Lage, ein Inkrafttreten des Mindestlohnes ohne entsprechende Erhöhung des Taxitarifes zu finanzieren.

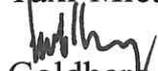
Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns den Hinweis, dass das Taxigewerbe als einziger Teil des öffentlichen Personennahverkehrs keinerlei Subventionen erhält. Beachten Sie bitte, welche Erhöhungen der Tarife sowohl der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr als auch der Verkehrsverbund Rhein-Sieg seit der letzten Erhöhung des Taxitarifes vorgenommen und auch bereits für 2015 geplant haben.

In allen Bezirken unseres Verbandsgebietes werden in diesen Tagen Erhöhungen des Taxitarifes beantragt.

Sollten Sie ein Abstimmungsgespräch wünschen, so sind wir nach telefonischer Terminabsprache dazu selbstverständlich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN  
Taxi-Mietwagen e.V.

  
Goldberg

<p style="text-align: center;"><b>Fassung 2014 (alt)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Fassung 2015 (neu)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>VERORDNUNG</b></p> <p style="text-align: center;">zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg</p> <p style="text-align: center;"><b>(Taxentarif)</b></p> <p style="text-align: center;">vom 19.12.2013</p> <p><del>Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Verordnung erlassen:</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Der nachstehende Tarif gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).</p> <p>(2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Berechnung des Fahrpreises</b></p> <p>(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind im Pflichtfahrgebiet zu berechnen:</p> <p>a) Grundpreis <span style="float: right;">5,50 EUR</span></p>	<p style="text-align: center;"><b>VERORDNUNG</b></p> <p style="text-align: center;">zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 19.12.2013 <u>in der ab 01.02.2015 geltenden Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 18.12.2014</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Der nachstehende Tarif gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).</p> <p>(2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Berechnung des Fahrpreises</b></p> <p>(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind im Pflichtfahrgebiet zu berechnen:</p> <p>a) Grundpreis <span style="float: right;"><u>6,50</u> EUR</span></p>

Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Anfangsstrecke von 2000 Metern sowie eine Anfangszeit von 432 Sekunden am Tag und 456 Sekunden in der übrigen Zeit. Die verbleibende Anfangszeit verringert sich mit zunehmend zurückgelegter Anfangsstrecke bzw. die verbleibende Anfangsstrecke verringert sich mit zunehmend verstrichener Anfangszeit.

b) Wegstreckenentgelt

- Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr  
(für jeweils weitere 55,55 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 1,80 EUR

- Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen  
(für jeweils weitere 52,63 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 1,90 EUR

c) Wartezeiten

Diese sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme.

Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 12,00 Sekunden berechnet. Dies entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 30,00 EUR

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

d) Zuschläge

- für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) oder für die ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von 6,50 EUR

- für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von 6,50 EUR

- für die Zahlung mit Karte (EC-/Geld-/Kreditkarte) kann ein Zuschlag erhoben werden in Höhe von 1,00 EUR

Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

(2) Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

(3) Auf die Berechnung von Zuschlägen ist der Fahrgast bei der Auftragserteilung hinzuweisen.

Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Anfangsstrecke von 2000 Metern sowie eine Anfangszeit von 411,4 Sekunden am Tag und 432 Sekunden in der übrigen Zeit. Die verbleibende Anfangszeit verringert sich mit zunehmend zurückgelegter Anfangsstrecke bzw. die verbleibende Anfangsstrecke verringert sich mit zunehmend verstrichener Anfangszeit.

b) Wegstreckenentgelt

- Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr  
(für jeweils weitere 50,00 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 2,00 EUR

- Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen  
(für jeweils weitere 47,62 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 2,10 EUR

c) Wartezeiten

Diese sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme.

Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 10,29 Sekunden berechnet. Dies entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 35,00 EUR

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

d) Zuschläge

- für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) oder für die ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von 7,50 EUR

- für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von 7,50 EUR

- für die Zahlung mit Karte (EC-/Geld-/Kreditkarte) kann ein Zuschlag erhoben werden in Höhe von 1,30 EUR

Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

(2) Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

(3) Auf die Berechnung von Zuschlägen ist der Fahrgast bei der Auftragserteilung hinzuweisen.

(4) Tritt der Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an, hat der Taxifahrer / die Taxifahrerin für eine vergebliche Anfahrt den einfachen Grundpreis nach Abs. 1 zu erheben.

**§ 3  
Fahrpreisanzeiger**

Der Fahrpreisanzeiger muss während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Tritt während einer solchen Beförderung ein Defekt am Fahrpreisanzeiger auf, ist für jeden gefahrenen vollen Besetzt-Kilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu erheben.

**§ 4  
Quittung**

Für jede Fahrt hat der Taxifahrer / die Taxifahrerin auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. des Taxis, Name des Unternehmens, Fahrpreis und Zuschläge sowie Unterschrift des Taxifahrers / der Taxifahrerin.

**§ 5  
Sondereinbarungen**

Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie der Genehmigungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Sondereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von sechs Wochen zur Kenntnis zu geben.

**§ 6  
Hinweise auf Tarif**

- (1) Der Text der Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.
- (2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

(4) Tritt der Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an, hat der Taxifahrer / die Taxifahrerin für eine vergebliche Anfahrt den einfachen Grundpreis nach Abs. 1 zu erheben.

**§ 3  
Fahrpreisanzeiger**

Der Fahrpreisanzeiger muss während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Tritt während einer solchen Beförderung ein Defekt am Fahrpreisanzeiger auf, ist für jeden gefahrenen vollen Besetzt-Kilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu erheben.

**§ 4  
Quittung**

Für jede Fahrt hat der Taxifahrer / die Taxifahrerin auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. des Taxis, Name des Unternehmens, Fahrpreis und Zuschläge sowie Unterschrift des Taxifahrers / der Taxifahrerin.

**§ 5  
Sondereinbarungen**

Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie der Genehmigungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Sondereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von sechs Wochen zur Kenntnis zu geben.

**§ 6  
Hinweise auf Tarif**

- (1) Der Text der Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.
- (2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

**§ 8  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 29.09.2011 außer Kraft.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

**§ 8  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 29.09.2011 außer Kraft.

**1. Änderungsverordnung vom 18.12.2014 zur Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 19.12.2013**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende 1. Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 19.12.2013 erlassen:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Absatz 1 enthält ab dem 01.02.2015 folgende Fassung:**

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind im Pflichtfahrgebiet zu berechnen:

a) Grundpreis 6,50 EUR

Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Anfangsstrecke von 2000 Metern sowie eine Anfangszeit von 411,4 Sekunden am Tag und 432 Sekunden in der übrigen Zeit. Die verbleibende Anfangszeit verringert sich mit zunehmend zurückgelegter Anfangsstrecke bzw. die verbleibende Anfangsstrecke verringert sich mit zunehmend verstrichener Anfangszeit.

b) Wegstreckenentgelt

- Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr  
(für jeweils weitere 50,00 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 2,00 EUR

- Nachtтарif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen  
(für jeweils weitere 47,62 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 2,10 EUR

c) Wartezeiten

Diese sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme.  
Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 10,29 Sekunden berechnet. Dies entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 35,00 EUR

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

d) Zuschläge

- für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) oder für die ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von 7,50 EUR

- für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von 7,50 EUR
- für die Zahlung mit Karte (EC-/Geld-/Kreditkarte) kann ein Zuschlag erhoben werden in Höhe von 1,30 EUR

Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

2. Die Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 wird durch die als Anlage 1 zu dieser Änderungsverordnung beigefügte Fassung ersetzt.

### Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Anlage 1  
(§ 6 Abs. 2 Taxentarif)

<b>TAXENTARIF KREIS HEINSBERG</b>		
Taxentarif (Auszug) vom 19.12.2013 – geändert durch ÄnderungsVO vom 18.12.2014    Kreis Heinsberg		
Der Tarif ist bei Fahrten innerhalb des Kreises Heinsberg verbindlich! Es ist nur der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu zahlen.		
<b>Grundgebühr</b>	<b>(inkl. 2 km Wegstrecke)</b>	<b>6,50 €</b>
<b>Werktagtarif je km</b>		<b>2,00 €</b>
werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr		
<b>Nachttarif je km</b>		<b>2,10 €</b>
werktags von 22.00 bis 06.00 Uhr, sonn- und feiertags		
<b>Wartezeit</b>	<b>je Stunde</b>	<b>35,00 €</b>
<b>Zuschläge</b>	<b>Großraumtaxi</b>	<b>7,50 €</b>
	<b>Rollstuhltaxi</b>	<b>7,50 €</b>
	<b>Kartenzahlung</b>	<b>1,30 €</b>
Der vollständige Taxentarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.		

Abmessungen (DinA6) und Beschriftung des Tarifauszugs:

Breite insgesamt	148 mm
Höhe insgesamt	105 mm
Farbe der Schrift	schwarz
Farbe des Untergrundes	gelb

## V E R O R D N U N G

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen  
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 19.12.2013  
in der ab 01.02.2015 geltenden Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 18.12.2014

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Der nachstehende Tarif gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren.

### § 2 <sup>\*)</sup>

#### Berechnung des Fahrpreises

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind im Pflichtfahrgebiet zu berechnen:

a) Grundpreis 6,50 EUR

Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Anfangsstrecke von 2000 Metern sowie eine Anfangszeit von 411,4 Sekunden am Tag und 432 Sekunden in der übrigen Zeit. Die verbleibende Anfangszeit verringert sich mit zunehmend zurückgelegter Anfangsstrecke bzw. die verbleibende Anfangsstrecke verringert sich mit zunehmend verstrichener Anfangszeit.

b) Wegstreckenentgelt

- Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr  
(für jeweils weitere 50,00 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 2,00 EUR

- Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen  
(für jeweils weitere 47,62 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 2,10 EUR

c) Wartezeiten

Diese sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme.

Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 10,29 Sekunden berechnet. Dies entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 35,00 EUR

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

#### d) Zuschläge

- für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) oder für die ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von 7,50 EUR
- für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von 7,50 EUR
- für die Zahlung mit Karte (EC-/Geld-/Kreditkarte) kann ein Zuschlag erhoben werden in Höhe von 1,30 EUR

Blindhunde sind unentgeltlich zu befördern.

- (2) Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (3) Auf die Berechnung von Zuschlägen ist der Fahrgast bei der Auftragserteilung hinzuweisen.
- (4) Tritt der Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an, hat der Taxifahrer / die Taxifahrerin für eine vergebliche Anfahrt den einfachen Grundpreis nach Abs. 1 zu erheben.

### § 3

#### **Fahrpreisanzeiger**

Der Fahrpreisanzeiger muss während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Tritt während einer solchen Beförderung ein Defekt am Fahrpreisanzeiger auf, ist für jeden gefahrenen vollen Besetzt-Kilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu erheben.

### § 4

#### **Quittung**

Für jede Fahrt hat der Taxifahrer / die Taxifahrerin auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. des Taxis, Name des Unternehmens, Fahrpreis und Zuschläge sowie Unterschrift des Taxifahrers / der Taxifahrerin.

### § 5

#### **Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie der Genehmigungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Sondervereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von sechs Wochen zur Kenntnis zu geben.

**§ 6**  
**Hinweise auf Tarif**

- (1) Der Text der Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.
- (2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 29.09.2011 außer Kraft.

---

<sup>\*)</sup> Geändert durch Änderungsverordnung vom 18.12.2014

Anlage 1 \*)  
 (§ 6 Abs. 2 Taxentarif)

<b>T A X E N T A R I F K R E I S H E I N S B E R G</b>		
<b>Taxentarif (Auszug) vom 19.12.2013 – geändert durch ÄnderungsVO vom 18.12.2014    Kreis Heinsberg</b>		
<b>Der Tarif ist bei Fahrten innerhalb des Kreises Heinsberg verbindlich! Es ist nur der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu zahlen.</b>		
<b>Grundgebühr</b>	<b>(inkl. 2 km Wegstrecke)</b>	<b>6,50 €</b>
<b>Werktagtarif je km</b>		<b>2,00 €</b>
<small>werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr</small>		
<b>Nachttarif je km</b>		<b>2,10 €</b>
<small>werktags von 22.00 bis 06.00 Uhr, sonn- und feiertags</small>		
<b>Wartezeit</b>	<b>je Stunde</b>	<b>35,00 €</b>
<b>Zuschläge</b>	<b>Großraumtaxi</b>	<b>7,50 €</b>
	<b>Rollstuhltaxi</b>	<b>7,50 €</b>
	<b>Kartenzahlung</b>	<b>1,30 €</b>
Der vollständige Taxentarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.		

Abmessungen (DinA6) und Beschriftung des Tarifauszugs:

Breite insgesamt	148 mm
Höhe insgesamt	105 mm
Farbe der Schrift	schwarz
Farbe des Untergrundes	gelb

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0543/2014

**Beteiligung des Kreises Heinsberg an den Mehrkosten zur Sanierung und zum Umbau des Forums Vogelsang**

<b>Beratungsfolge:</b>	
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	7.142,86 €
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	4.2
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	nein

Der Kreis Heinsberg ist zu 2,38% an der vogelsang ip gGmbH beteiligt (650 € von 27.300 € Stammkapital). Zweck der Gesellschaft ist u. a. die Errichtung und der Betrieb eines Informations-, Ausstellungs- und Bildungszentrums in Vogelsang. Mit verschiedenen baulichen Maßnahmen wird ein Nutzungskonzept umgesetzt, um eine zivile Nachnutzung der jahrzehntelang militärisch genutzten ehemaligen NS-„Ordensburg“ Vogelsang zu schaffen. Durch § 19 Nr. 4 des Gesellschaftervertrages der vogelsang ip gGmbH und ergänzend durch Kreistagsbeschluss vom 31.05.2011 ist der jährliche Anteil des Kreises Heinsberg an den laufenden Betriebskosten sowie an evtl. weitergehenden Verlusten der Gesellschaft auf 2,38% von 0,5 Mio. € (=11.900 €) beschränkt.

Daneben hat sich der Kreis Heinsberg gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.06.2008 in den Jahren 2010 bis 2011 mit 30.000 € an den nicht gedeckten Investitionskosten von 1,2 Mio. € (=2,5%) für die Verwirklichung des „Informations-, Ausstellungs- und Bildungszentrums Forum Vogelsang“ beteiligt.

In der letzten Aufsichtsratssitzung und Gesellschafterversammlung der vogelsang ip gGmbH, die beide am 21.11.2014 stattfanden, hat die Geschäftsführung über die aktuelle Kostenentwicklung zur Sanierung und zum Umbau des Forums Vogelsang berichtet. Entgegen der bisherigen Prognosen ist die Realisierung des Gesamtvorhabens nicht mehr innerhalb des bisherigen Förderrahmens möglich. Nach den derzeitigen Berechnungen ergibt sich eine Kostensteigerung von 35,1 Mio. € auf 38,1 Mio. € (+ 3 Mio. €). Die Hauptgründe für die Kostensteigerungen liegen nach Angaben der Geschäftsführung in der überaus komplexen und sanierungsbedürftigen Altbausubstanz, z. B. unvorhergesehene, trotz vorlaufender Untersuchungen nicht erkennbare bauliche Zustände.

Die Kosten von bislang 35,1 Mio. € sind finanziert durch eine Projektförderung (90% durch Land/EU und 10% durch die Gesellschafter). Zur Finanzierung der Mehrkosten i. H. v. 3 Mio. € hat die Geschäftsführung in den o.g. Sitzungen zwei Modelle vorgestellt:

In dem Modell 1 soll eine Aufstockung der Projektförderung erreicht werden, d. h. weitere 90% durch Land/EU (=2,7 Mio. €) und weitere 10% durch die Gesellschafter (= 0,3 Mio. €).

Nach den aktuellen Beteiligungsverhältnissen würden auf den Kreis Heinsberg 7.142,86 € entfallen (2,38095% von 0,3 Mio. €). In Absprache mit der Bezirksregierung Köln soll umgehend ein Nachfinanzierungsantrag eingereicht werden. Derartige Anträge werden von der Bezirksregierung gesammelt, vorbewertet und dann voraussichtlich Ende Februar 2015 dem Land zur Entscheidung zugestellt. Die Anerkennung der Mehrkosten als förderfähige Projektkosten wurde von der Bezirksregierung grundsätzlich in Aussicht gestellt. Die Förderaussichten konnten von der Bezirksregierung nicht beurteilt werden. Eine wichtige Voraussetzung für den Nachfinanzierungsantrag ist eine verbindliche Zusage der Gesellschafter über die Finanzierung des 10%igen Eigenanteils. Der Finanzierungsanteil des Kreises Heinsberg könnte 2015 aus dem Haushaltsansatz bei der Buchungsstelle 15010101/5315 (Strukturverbesserung) bereitgestellt werden.

In dem Modell 2 ist eine komplette Finanzierung der Mehrkosten durch die vogelsang ip gGmbH im Rahmen ihres Wirtschaftsplanes angedacht. Hierzu wäre die Aufnahme eines langfristigen Darlehens mit kommunalen Bürgschaften seitens der Gesellschafter notwendig. In diesem Modell würden die jährlichen Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen das Ergebnis der Gesellschaft belasten und den Handlungsspielraum einschränken. Einzelheiten zu diesem Modell werden derzeit noch von der Geschäftsführung der vogelsang ip gGmbH erarbeitet und den Gesellschaftern für notwendige Beschlussfassungen vorgelegt, sofern Modell 1 nicht realisiert werden kann.

### **Beschlussvorschlag:**

Für den Fall, dass das von der Geschäftsführung der vogelsang ip gGmbH favorisierte Modell 1 zur Anwendung kommt, übernimmt der Kreis Heinsberg entsprechend seinem Anteil am Stammkapital der Gesellschaft einen Anteil an der kommunalen Kofinanzierung der Projekt-mehrkosten zur Sanierung und zum Umbau des Forums Vogelsang in Höhe von 7.142,86 € (2,38095% von 300.000 €).

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0432/2014

**Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg****Beratungsfolge:**

24.11.2014	Schulausschuss
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nach vollständigem Auslaufen der Schulen  
Entlastung ca. 725.000 €

**Leitbildrelevanz:**

3.9

**Inklusionsrelevanz:**

ja

Zuletzt in der Sitzung des Schulausschusses am 11.09.2014 hat die Verwaltung ausführlich über die kreisweiten Überlegungen zur Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg informiert (siehe TOP 6 der Niederschrift über die Sitzung des Schulausschusses). Wie berichtet, hat sich der Kreis Heinsberg als Schulträger gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, der unteren Schulaufsicht, den Schulleitungen aller Förderschulen im Kreis Heinsberg sowie den Vertreterinnen/Vertretern der einzelnen Schulformen im Lenkungskreis des Regionalen Bildungsnetzwerkes auf folgendes Konzept verständigt:

1. Fortbestand der Rurtal-Schule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ des Kreises Heinsberg,
2. auslaufende Schließung der Gebrüder-Grimm-Schule, Förderschwerpunkt „Sprache“, und der Janusz-Korczak-Schule, Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, des Kreises Heinsberg,
3. Errichtung einer Förderschule im Nordkreis mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und Errichtung einer Schwerpunkt-schule in Erkelenz,
4. Errichtung einer Förderschule an zwei Standorten im Südkreis mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“, „Emotionale und soziale Entwicklung“,
5. grundsätzliche Umsetzung zum Schuljahr 2015/2016.

Nach Umsetzung des o. a. Konzeptes besteht auch zukünftig eine Wahl zwischen einer allgemeinen Schule und einer Förderschule; alle bisher im Kreis Heinsberg vorhandenen Förderschwerpunkte „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Geiste Entwicklung“, „Lernen“ und „Sprache“ werden weiterhin – teilweise ortsnäher – angeboten. Was die offene Frage der Abrechnung der Schülerfahrkosten anbelangt, beabsichtigen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, sich abweichend von der schulgesetzlichen Regelung auf freiwilliger Basis auf das Wohnortprinzip zu verständigen und entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist. Nach § 81 Abs. 3 SchulG bedarf der Beschluss des Schulträgers der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Im Übrigen wird der Prozess der auslaufenden Schließung der Gebrüder-Grimm-Schule und der Janusz-Korczak-Schule sowie der Prozess der Neustrukturierung des sich wandelnden Aufgabenprofils der Förderschulen durch eine extern geleitete Steuergruppe begleitet.

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der kreisweit abgestimmten Schulentwicklungsplanung und in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden

1. die Gebrüder-Grimm-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“,  
und
2. die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ (sowohl Primarstufe als auch Sekundarstufe I),

auslaufend mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 aufgelöst. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu die Genehmigung der oberen Schulaufsicht gemäß § 81 Abs. 3 SchulG einzuholen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0511/2014

**Errichtung eines Bildungsgangs am Berufskolleg Erkelenz**

<b>Beratungsfolge:</b>	
24.11.2014	Schulausschuss
09.12.2014	Kreisausschuss
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	derzeit nicht prognostizierbare Schülerfahrkosten
<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.9
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

Am Berufskolleg Erkelenz soll zum Schuljahr 2015/2016 der Bildungsgang „Zweijährige Berufsfachschule im Berufsfeld Sozial- und Gesundheitswesen - Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger und mittlerer Schulabschluss“ errichtet werden. Die jährlich stattfindenden Beratungen der Schüler/innen der abgebenden Schulformen haben ergeben, dass viele der Interessentinnen/Interessenten und Bewerber/innen sowohl der zweijährigen Berufsfachschule Sozial- und Gesundheitswesen (mittlerer Schulabschluss) als auch der zweijährigen Höheren Berufsfachschule Sozial- und Gesundheitswesen (Fachabitur) primäres Interesse an der Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Erzieher/in haben. Der beantragte Bildungsgang bietet erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen neben der Fachoberschulreife einen Berufsabschluss nach Landesrecht und damit einen ersten Zugang zum Arbeitsmarkt. Darüber hinaus erhalten sie die volle Zugangsberechtigung zur Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Erzieher/in. Durch Errichtung des Bildungsgangs „Kinderpflege“ am Berufskolleg Erkelenz bestünde dann eine vertikale Durchlässigkeit für Schüler/innen mit allen Eingangsvoraussetzungen bis hin zur Ausbildung als Erzieher/in. Dies unterstützt den Erhalt und Ausbau der Erzieher/innen-Ausbildung durch Erhöhung der Zahl der potenziellen Bewerber/innen. So werden Empfehlungen des Schulentwicklungsplanes des Kreises Heinsberg umgesetzt und das Bildungsangebot im Kreis, insbesondere für junge Frauen, erhöht.

Die äußeren und inneren Ressourcen am Berufskolleg Erkelenz ermöglichen die Einführung dieses Bildungsgangs ohne Einschränkungen. Die notwendigen Lehrkräfte mit entsprechender Qualifikation sind am Berufskolleg vorhanden. In Gesprächen zwischen der Schulleitung des Berufskollegs Erkelenz und der oberen Schulaufsicht, Bezirksregierung Köln, wurde deutlich, dass diese die Errichtung des Bildungsgangs befürwortet. Auch die Agentur für Arbeit Aachen-Düren hat sich für die Errichtung des Bildungsganges ausgesprochen. Die benachbarten Schulträger (Kreis Düren, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen sowie StädteRegion Aachen und Stadt Mönchengladbach) wurden im Rahmen der regionalen Abstimmung um die Abgabe von Stellungnahmen gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

Am Berufskolleg des Kreises Heinsberg in Erkelenz wird zum Schuljahr 2015/2016 im Berufsfeld Sozial- und Gesundheitswesen die zweijährige Berufsfachschule „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ errichtet.

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0513/2014

**Errichtung eines Bildungsgangs am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik, Geilenkirchen**

<b>Beratungsfolge:</b>	
24.11.2014	Schulausschuss
09.12.2014	Kreisausschuss
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	derzeit nicht prognostizierbare Schülerfahrkosten
<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.9
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

Die bisher am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik geführte Berufsfachschule Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Sozialpflege, wird nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) ab dem kommenden Schuljahr nur noch einjährig geführt werden können. Somit können die Inhalte und Kompetenzen seitens der Schule nicht mehr vermittelt werden, die für den Übergang in die Berufswelt des Sozial- und Gesundheitswesen erforderlich sind. Zudem erreichen die meisten Schüler/innen das vorgegebene Mindestalter von 18 Jahren nicht, das bei Bewerbungen an den privaten Schulen der Alten- und Krankenpflege gefordert bzw. vorausgesetzt wird. Um das bisherige Konzept weiter verfolgen zu können, ist beabsichtigt, diesen Bildungsgang einzustellen und am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik, Geilenkirchen, zum Schuljahr 2015/2016 den Bildungsgang Zweijährige Berufsfachschule „Sozialassistentin/Sozialassistent“ zu errichten. In dem Bildungsgang Zweijährige Berufsfachschule „Sozialassistentin/Sozialassistent“ haben die Schüler/innen weiterhin zwei Jahre Zeit, ihren mittleren Schulabschluss – evtl. mit Qualifikationsvermerk für die gymnasiale Oberstufe – zu erreichen. Mit dem neu eingerichteten Bildungsgang würden die Schüler/innen einen ersten Berufsabschluss erlangen, der ihnen darüber hinaus die Möglichkeit der Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflege eröffnet. Mit dieser Änderung eines Bildungsgangs im Sozial- und Gesundheitswesen wird eine weitere Anschlussmöglichkeit zwischen zwei Bildungsgängen geschaffen. Junge Menschen können über diesen neuen Bildungsgang auch in die Fachschule für Heilerziehungspflege eintreten und erhalten somit eine zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeit im Kreis Heinsberg. Die äußeren und inneren Ressourcen der Schule ermöglichen die Einführung dieses Bildungsgangs ohne Einschränkungen. In Gesprächen der Schulleitung des Berufskollegs Ernährung, Sozialwesen, Technik sowohl mit den Schulleitungen der Berufskollegs im Kreis Heinsberg als auch mit der Bezirksregierung Köln wurde signalisiert, dass es keine Bedenken gebe und die Errichtung dieses Bildungsgangs vollumfänglich unterstützt werde.

Die Agentur für Arbeit Aachen-Düren befürwortet die Errichtung des Bildungsgangs „Sozialassistentin/Sozialassistent“ zum Schuljahr 2015/2016. Die benachbarten Schulträger (Kreis Düren, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen sowie StädteRegion Aachen und Stadt Mönchengladbach) wurden im Rahmen der regionalen Abstimmung um die Abgabe von Stellungnahmen gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

Am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen wird die bestehende Berufsfachschule Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Sozialpflege, nicht mehr angeboten und zum Schuljahr 2015/2016 der Bildungsgang zweijährige Berufsfachschule „Sozialassistentin/Sozialassistent“ errichtet.